

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 19.12.2022**

- Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Säumniszuschlag
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Entstehen mit der besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen. Sie sind ebenfalls zu ersetzen, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind

- a) mündliche Auskünfte und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herreichung von höchstens zehn Abschriften
- b) Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gem. § 9 des Informationsfreiheitsgesetz
- c) Einsichtnahme beim Zweckverband in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen und außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand
- d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- e) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen

(2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs.6 Nr. 1-3 KAG: das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, des Tief- und Hochbaues handelt; die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 2a Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses kann die Gebühr auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der ZkWAL als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

(3) Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, ist eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller darauf seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

(2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen oder zu erstattenden Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach Leistungs- oder Bearbeitungsstand eine Kostenerstattung bzw. eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) In den Fällen der Abs.1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 5,00 EUR beträgt.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst veranlasst hat oder
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die entstehenden Verwaltungsgebühren können gefordert werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Verwaltungsgebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden. §2 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Tag, am dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
bei der Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständigen Kasse der Tag des Einganges, bei der Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 8 Umsatzsteuer

Die durch diese Satzung erhobenen Verwaltungsgebühren sind Nettoentgelte und unterliegen ausnahmslos der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Hebung der Umsatzsteuer richtet sich nach dem Steuergesetz in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 19.12.2022


Fred Freyermuth
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur "Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust"

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2023

Gebühr netto
(festgesetzte Gebühr)

Gebühr brutto
inkl. 19% MWSt

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Abrechnungen nach Zeit erfolgen je angefangene 0,5 Stunde.

1.1. Zeitaufwand

1.1.1. für einen Ingenieur	66,37 €/h	78,98 €/h
1.1.2. für einen Meister	63,33 €/h	75,36 €/h
1.1.3. für einen Facharbeiter/Sachbearbeiter	43,50 €/h	51,77 €/h

1.2. Reisezeiten

Für die im Zusammenhang mit vor Ort durchzuführenden Handlungen wird für die anfallende Zeit für die An- und Abfahrt der Zeitaufwand nach Gebührennummer 1.1. erhoben

1.3. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten je km - Wegstrecke	0,92 €/km	1,09 €/km
-----------------------------------	-----------	-----------

2. Verwaltungstätigkeiten

Vervielfältigungen mit Lichtpause-, Fotokopie- und anderen Geräten

Format bis A3 (sw/farbig)	0,80 €/Seite	0,95 €/Seite
---------------------------	--------------	--------------

Vervielfältigungen von Satzungen

je Satzung	22,75 €/Stück	27,07 €/Stück
je Kalkulation	33,63 €/Stück	40,01 €/Stück

Auskünfte/Vervielfältigungen digitaler Vermessungsunterlagen

kleine Auskunft (bis fünf Dateien)	43,50 pro Stück	51,77 pro Stück
mittlere Auskunft (bis zehn Dateien)	65,25 pro Stück	77,65 pro Stück
große Auskunft (über zehn Dateien)	nach Aufwand	nach Aufwand

3. Verwaltungsgebühren der Trinkwasserversorgung

3.1. Bescheid zur Genehmigung eines Wasseranschlusses im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist gebührenfrei		
3.2. Bescheid zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	99,56 €/Stück	118,47 €/Stück
3.3. Bescheid über die Änderung bestehender Hausanschlüsse	47,50 €/Stück	56,52 €/Stück
3.4. Erstmalige Inbetriebsetzung einer Grundstückseigentümergelegenheit: Gebührenermittlung gem. 1.1 und 1.3	nach Aufwand	nach Aufwand
3.5. Aus- und Einbau von Messeinrichtungen zur Nachprüfung: Gebührenermittlung gem. 1.1 und 1.3	nach Aufwand	nach Aufwand

Anlage zur "Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust"

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2023

	Gebühr netto (festgesetzte Gebühr)	Gebühr brutto inkl. 19% MWSt
3.6. Aufwandsentschädigung für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Fehlfahrt: Gebührenermittlung gem. 1.2 und 1.3 mindestens	nach Aufwand 21,75 €/Fehlfahrt	nach Aufwand 25,88 €/Fehlfahrt
3.7. Bearbeiten von Verstößen gegen die gültigen Satzungen des ZkWAL	108,75 €/Verstoß	129,41 €/Verstoß
3.8. Standrohr		
3.8.1. Nutzungsgebühr für das Standrohr je angefangene Woche	25,00 €/Woche	29,75 €/Woche
3.8.2. Kautions für das Standrohr	500,00 €/Stück	500,00 €/Stück
3.9. Bauwasser		
Nutzungsgebühr für eine Bauwasseranschlusssäule je angefangene Woche	25,00 €/Woche	29,75 €/Woche
3.10. Einsatz von Maschinen und Anlagen des ZkWAL. Die Gebührenerhebung erfolgt kalendertäglich und pro Maschine	12,00 €/Tag	14,28 €/Tag
3.11. Nachgewiesene Wasserverluste, die der Kunde zu vertreten hat: Es werden die geltenden Gebühren je Kubikmeter lt. Satzung berechnet.		
4. Verwaltungsgebühren der Abwasserentsorgung		
4.1. Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgung im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ist gebührenfrei.		
4.2. Bescheid zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	165,93 €/Stück	197,45 €/Stück
4.3. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ist gebührenfrei.		
4.4. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades und Einhaltung der Vorschriften gemäß Satzung	127,50 €/Stück	151,73 €/Stück
5. Verwaltungsgebühren der Widerspruchsbearbeitung		
5.1. Bearbeitung, durch welche ein vollständiger Abhilfebescheid ergeht	keine Gebühr	keine Gebühr
5.2. Bearbeitung, durch welche ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht. Abrechnung je angefangene Stunde.	43,50 €/Stunde	51,77 €/Stunde
5.3. Bearbeitung, durch welche ein anteiliger Abhilfebescheid ergeht	Abrechnung gemäß 5.2. abzüglich der anteiligen Abhilfequote	Abrechnung gemäß 5.2. abzüglich der anteiligen Abhilfequote
6. Sperrungen/Entsperrungen von Wasserhausanschlüssen		

Anlage zur "Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust"

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2023

	Gebühr netto (festgesetzte Gebühr)	Gebühr brutto inkl. 19% MWSt
6.1 Sperrung eines Trinkwasserhausanschlusses	65,25 €/Stück	77,65 €/Stück
6.2 Entsperrung eines Trinkwasserhausanschlusses	65,25 €/Stück	77,65 €/Stück